

Römer v. Stadt Hamburg EuGH: Gleiche Rechte für homosexuelle Paare

Rechtskomitee LAMBDA: „Richtungweisender Fall für ganz Europa“

In seinem heute verkündeten Urteil im (von RKL-Präsident Graupner vertretenen) Fall *Jürgen Römer gegen die Stadt Hamburg* (C-147/08) unterstreicht der EuGH nachdrücklich, dass gleichgeschlechtlichen Paaren in der Arbeitswelt alle Vergünstigungen zukommen müssen, wie sie Ehepaaren gewährt werden.

Herr Jürgen Römer ist ein pensionierter Dienstnehmer der Stadt Hamburg. Seit 1969, also seit über 40 Jahren, lebt er mit seinem Partner Alwin Ulrich. 1999 haben sie ihre Partnerschaft bei der Stadt Hamburg registrieren lassen („Hamburger Ehe“) und 2001, unmittelbar nach der bundesweiten Einführung der eingetragenen Partnerschaft, haben sie die „Eingetragene Lebenspartnerschaft“ geschlossen.

Die Stadt Hamburg zahlt Herrn Römer eine niedrigere Pension als verheirateten Pensionisten. Seine Alterspension ist nur deshalb geringer, weil er einen (gleichgeschlechtlichen) eingetragenen Partner und nicht einen (verschiedengeschlechtlichen) Ehepartner hat. Deutschland erlaubt die eingetragene Partnerschaft nur gleichgeschlechtlichen Paaren und die Zivilehe nur verschiedengeschlechtlichen. Herr Römer klagte und das Hamburger Arbeitsgericht legte die Sache dem EuGH vor zur Auslegung der EU-Antidiskriminierungs-Richtlinie.

Herr Römer wird von der Hamburger Rechtsanwältin Birgit Boßert und durch die ILGA-Europa vertreten, diese wiederum von RKL-Präsident Rechtsanwalt Dr. Helmut Graupner.

Direkte Diskriminierung

Die Grosse Kammer des Gerichtshofs der Europäischen Union hat nun entschieden, dass gleichgeschlechtliche Paare Zugang zu allen arbeitsrechtlichen Vergünstigungen (einschließlich Pensionen) haben müssen, wie sie Ehepaaren gewährt werden. Basierend auf dem Grundsatzurteil im, ebenfalls von RKL-Präsident Helmut Graupner vertretenen, Fall *Maruko gg. VdBB* (01.04.2008), und der Argumentation der ILGA-Europa folgend, führt er aus, dass die Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet des Ehe- und Familienrechts bei den Mitgliedstaaten und nicht bei der Union liegt. Wenn aber ein Mitgliedstaat sich dazu entscheidet, die Zivilehe verschiedengeschlechtlichen Paaren vorzubehalten, darf er auf Grund der EU-Antidiskriminierungs-Richtlinie arbeitsrechtliche Vergünstigungen nicht auf Ehepaare beschränken sondern muss auch (obwohl nicht verheiratet) gleichgeschlechtlichen Paaren Zugang zu diesen Leistungen gewähren.

Gewährt ein Mitgliedstaat (wie dies bspw. in Deutschland, Österreich oder Großbritannien der Fall ist) eingetragenen Paaren eine vergleichbare Rechtsposition wie Ehepaaren, so stellt die Verweigerung solcher arbeitsrechtlicher Leistungen und Vergünstigungen eine direkte Diskriminierung gegenüber heterosexuellen Ehe-Paaren dar (par. 51).

Generalanwalt Niilo Jääskinen hat in seinen Schlußanträgen auch festgehalten, dass eine solche Verweigerung eine verbotene indirekte Diskriminierung darstellt, wenn ein Mitgliedstaat nur eine eingetragene Partnerschaft kennt, die mit der Ehe nicht vergleichbar ist (wie dies bspw. in Frankreich und Luxemburg der Fall ist) oder wenn er überhaupt keine Registrierung gleichgeschlechtlicher Paare zulässt (wie dies bspw. in Italien, Polen oder der Slowakei der Fall ist). Der EuGH hat, weil der Fall Römer aus Deutschland kommt, in der heutigen Entscheidung zu solchen Mitgliedstaaten nichts gesagt und die Frage der indirekten Diskriminierungen späteren Fällen aus diesen Staaten überlassen.

Allgemeiner Grundsatz des Unionsrecht

Der Schutz der Ehe und Familie können Diskriminierungen homosexueller Paare nicht rechtfertigen, so der EuGH. Auch nicht, wenn dieser Schutz, wie in Deutschland, durch die Verfassung geboten ist. Dem Unionsrecht kommt Vorrang auch vor nationalem Verfassungsrecht zu (par. 37, 51).

Der EuGH betont, dass das Verbot von Diskriminierung auf Grund sexueller Orientierung einen allgemeinen Grundsatz des Unionsrechts darstellt (par. 59). Gleichbehandlung und Entschädigung für Diskriminierung können rückwirkend zum 3. Dezember 2003, dem Ablauf der Umsetzungsfrist für die Antidiskriminierungsrichtlinie (RL 2000/78/EG), geltend gemacht werden (par. 64).

„Das heutige Urteil ist richtungsweisend“, sagt der Präsident des RKL und Anwalt von Jürgen Römer, Dr. Helmut Graupner, „Auch wenn ein Mitgliedstaat gleichgeschlechtlichen Paaren immer noch die Ehe verweigert und sie auf ein eheähnliches Sonderinstitut verweist, so muss er ihnen doch Zugang zu allen arbeitsrechtlichen Leistungen und Vergünstigungen gewähren müssen, wie sie Ehepaare haben; wenn schon getrenntes Recht, dann zumindest gleiche Rechte und Pflichten“.

Das 1991 gegründete Rechtskomitee LAMBDA (RKL) arbeitet überparteilich und überkonfessionell für die umfassende Verwirklichung der Menschen- und Bürgerrechte gleichgeschlechtlich l(i)ebender Frauen und Männer. In seinem Kuratorium vereinigt es so prominente Mitglieder wie Altbundeskanzler Dr. Alfred Gusenbauer, Nationalratspräsidentin Mag. Barbara Prammer, die vormalige Justizministerin Mag. Karin Gastinger, den Ehrenpräsidenten der Parlamentarischen Versammlung des Europarates NRBg.a.D. Dr. Peter Schieder, Volksanwältin NRBg.a.D. Mag. Terezija Stoisits, den vorm. Wiener Landtagsabgeordneten Marco Schreuder, den vorm. Generaldirektor für öffentliche Sicherheit Dr. Erik Buxbaum, die vorm. Präsidentin der österreichischen Richtervereinigung Dr. Barbara Helige sowie die Vorsitzende der FG Grundrechte der Richtervereinigung Dr. Mia Wittmann-Tiwald, die Vizepräsidentin der Rechtsanwaltskammer Wien Dr. Elisabeth Rech, den vorm. Vorstandsvorsitzenden der D.A.S.-Rechtsschutzversicherung Dr. Franz Kronsteiner, den Präsidenten des Weissen Rings Dr. Udo Jesionek, den Generalsekretär von Amnesty International Österreich Mag. Heinz Patzelt, den Vizepräsidenten des Verwaltungsrats der EU-Grundrechteagentur Univ.-Prof. Dr. Hannes Tretter und die bekannten Menschenrechtsexperten Dr. Lilian Hofmeister und Univ.-Prof. Dr. Manfred Nowak, die Verfassungsexperten Univ.-Prof. Dr. Christian Brünner, Univ.-Prof. Dr. Bernd-Christian Funk, Univ.-Prof. Dr. Heinz Mayer und Univ.-Prof. Dr. Ewald Wiederin, den renommierten Kinder- und Jugendpsychiater Univ.-Prof. Dr. Max Friedrich und die Kinder- und JugendanwältInnen von Wien DSA Monika Pinterits und Dr. Anton Schmid, die Sexualwissenschaftler Univ.-Prof. Dr. Josef Christian Aigner, Univ.-Prof. Dr. Rotraud Perner und Univ.-Lekt. Mag. Johannes Wahala, Life-Ball-Organisator Gery Keszler u.v.a.m. Das 15jährige Bestehen des Rechtskomitees LAMBDA (RKL) wurde über Einladung von NRPräs. Mag. Barbara Prammer am 2. Oktober 2006 mit einem historischen Festakt im Nationalratssitzungssaal des Parlaments in Wien gefeiert. Dieser weltweit ersten Ehrung einer homosexuellen Bürgerrechtsorganisation in einem nationalen Parlament wohnten unter den über 500 TeilnehmerInnen auch höchste RepräsentantInnen aus Justiz, Verwaltung und Politik bei (<http://www.rklambda.at/festakt/index.htm>). Seit 2010 ist das RKL Mitglied der Grundrechteplattform der EU-Grundrechteagentur (www.fra.europa.eu).

Der Volltext des Urteils des EuGH: <http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de&jurcdj=jurcdj&newform=newform&docj=docj&docop=docop&docnoj=docnoj&typeord=ALLTYP&numaff=&ddatefs=3&mdatefs=5&ydatefs=2011&ddatefe=5&mdatefe=5&ydatefe=2011&nomusuel=&domaine=&mots=&resmax=100&Submit=Rechercher>

Der Volltext der Schlußanträge des Generalanwalts: <http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de&alljur=alljur&jurcdj=jurcdj&jurtpi=jurtpi&jurftp=jurftp&numaff=&nomusuel=Römer&docnodecision=docnodecision&allcommjo=allcommjo&affint=affint&affclose=affclose&alldocrec=alldocrec&docor=docor&docav=docav&docsom=docsom&docinf=docinf&alldocnec=alldocnec&docnoor=docnoor&radtypeord=on&newform=newform&docj=docj&docop=docop&docnoj=docnoj&typeord=ALL&domaine=&mots=&resmax=100&Submit=Rechercher>

Rückfragehinweis: 0676/3094737; 01/8766112, office@RKLambda.at, www.RKLambda.at

10.05.2011